

# Öffentliche Bekanntmachung

## Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet "Kreuzstraße"

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 04.11.2025 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens "Kreuzstraße" wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Ringsheim am 04.11.2025 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Plangebiets "Kreuzstraße" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt beidseits der Kreuzstraße zwischen Hausener Straße und Alten Hauptstraße einschließlich der Flst.-Nrn. 273, 274, 275/2 und 276 - 278 östlich der Hausener Straße und ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Plan vom 22.10.2025:

Die Veränderungssperre kann beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Ringsheim, Rathausplatz 1, 77975 Ringsheim, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jeder-mann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von 1 Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ringsheim, den 20.11.2025

Pascal Weber  
Bürgermeister